

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Ein Anwendungsfall der Wehrpflicht: Die Pflicht zur Bekleidung eines militärischen Grades

In den letzten Jahren hat die Zahl von Wehrpflichtigen, die wegen Dienstverweigerung von den Militärgerichten abgeurteilt werden mussten, eine gewisse Zunahme erfahren. In gleicher Weise ist auch die Zahl jener Wehrmänner leicht angestiegen, die zwar nicht den Militärdienst an sich verweigert haben, die sich jedoch nicht bereit finden wollten, die für die Erlangung eines höheren militärischen Grades notwendigen Beförderungsdienste zu leisten. Auch diese Wehrmänner — es handelte sich hauptsächlich um Unteroffiziersanwärter — machten sich mit ihrem Verhalten strafbar. Da über die gesetzliche Verpflichtung nicht nur die militärische Grundausbildung, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche Beförderungsdienste zu bestehen, da und dort Unklarheit besteht, sollen im folgenden die Verhältnisse etwas näher betrachtet werden.

1. Artikel 18 der Bundesverfassung statuiert den *Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht*. Die Modalitäten der Wehrpflicht, insbesondere ihre altersmässige Begrenzung (Beginn und Beendigung), ihre Dauer, ihr Inhalt und die aus der Wehrpflicht erwachsenden Verpflichtungen werden im einzelnen in der Militärgesetzgebung, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) umschrieben.

Als einen wichtigen Anwendungsfall des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht nennt die MO in Artikel 10 die *Verpflichtung jedes Wehrpflichtigen, einen militärischen Grad zu bekleiden, ein militärisches Kommando zu übernehmen und die damit zusammenhängenden Militärdienste zu leisten*. Die Wehrpflicht umfasst somit nicht nur die Verpflichtung zur persönlichen Erfüllung der ordentlichen Militärdienstleistungen der Soldaten, sondern auch die Verpflichtung zur Bekleidung eines höhern Grades und zur Übernahme eines Kommandos, in Verbindung mit der Leistung der durch die höhere Charge bedingten, zusätzlichen Dienstleistungen.

2. Das Prinzip des Artikels 10 der MO hat seine Begründung im *militärischen Bedürfnis*. Unsere Armee braucht nicht nur Soldaten — der Normalfall der Wehrpflicht —, sondern sie benötigt auf allen Stufen ihrer Hierarchie auch die militärischen Führer; dafür bedarf es einer besonderen Wehrpflicht.

Die Miliz ist in ganz besonderer Weise auf bestqualifizierte Vorgesetzte angewiesen: dies einmal darum, weil die in der Miliz bestehende Doppelstellung von Führer und Ausbildner besonders hohe Ansprüche stellt, aber auch deshalb, weil die engen persönlichen Bindungen, die in den relativ engen Milizverhältnissen bestehen, Führerpersönlichkeiten verlangt, die sich durchzusetzen vermögen.

Wohl wird es in der überwiegenden Zahl von Fällen von den Betroffenen als Ehrensache betrachtet, in einen höheren militärischen Grad aufzurücken und die damit verbundene vermehrte Belastung auf sich zu nehmen. Erfahrungsgemäss genügt jedoch der Appell an diese Bereitschaft nicht; er bedarf der Vervollständigung durch das Obligatorium. Die Armee kann nicht darauf abstellen, ob der Wehrpflichtige einen höheren militärischen Grad annehmen *will*; sie muss ihn, wenn sie ihn für geeignet hält, dazu *verhalten* können. Diese Pflicht ist nicht nur ein militärisches Prinzip, sondern auch ein Ausfluss der *Rechtsgleichheit* (Artikel 4 der Bundesverfassung), wonach bei gleicher Eignung gleiche Pflichten zu erfüllen sind.